



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Aircraft and Flight Engineering, European Mechanical Engineering Studies, Fahrzeug- technik, Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Maschinenbau, Maschinenbau mit Praxis- semester, Maschinenbau im Praxisverbund

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom
07.09.2011, veröffentlicht am 09.09.2011

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für die Studiengänge Aircraft and Flight Engineering (AFE), European Mechanical Engineering Studies (EMS), Fahrzeugtechnik und Maschinenbau sechs Semester, im Studiengang „Maschinenbau im Praxisverbund“ acht Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt in den Studiengängen Aircraft and Flight Engineering, European Mechanical Engineering Studies, Fahrzeugtechnik, Maschinenbau, Maschinenbau im Praxisverbund einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.

³Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für die Studiengänge Fahrzeugtechnik mit Praxissemester und Maschinenbau mit Praxissemester sieben Semester. ⁴Der Umfang des Studiums beträgt in den Studiengängen Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Maschinenbau mit Praxissemester einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Stiftung Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

¹In den Studiengängen AFE und EMS ist zu den Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule zugelassen, wer mindestens 110 Leistungspunkte erworben und ausreichende Sprachenkenntnisse nachgewiesen hat.

§ 4 Studienorganisation in den Studiengängen AFE und EMS

(1) ¹Die von den Studierenden im Studiengang AFE oder im Studiengang EMS während des Auslandsaufenthaltes zu erbringenden Leistungen entsprechen denen des Studienprogramms für das dritte und/oder höhere Studienjahr an einer Partnerhochschule. ²Im Übrigen sind für Art, Umfang, Anforderungen und Verfahren der im Ausland abzulegenden Leistungen die Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule maßgeblich. ³Ein Drittel der an der ausländischen Hochschule zu erwerbenden Leistungspunkte kann durch entsprechende Mehrleistungen an der Hochschule Osnabrück ersetzt werden.

(2) ¹Studierende von Partnerhochschulen absolvieren Leistungen des fünften und sechsten Fachsemesters aus dem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik oder Maschinenbau an der Hochschule Osnabrück. ²Auf Verlangen der Partnerhochschule können Module im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten aus den dem ersten bis vierten Semester zugeordneten Modulen absolviert werden.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Module, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang bzw. in der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs eingebunden sind.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt im Studiengang „Maschinenbau im Praxisverbund“ vorlesungsbegleitend 22 Wochen. ²Im Übrigen gilt der allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück.
- (4) Für Studierende der Hochschule Osnabrück im Studiengang AFE oder EMS kann die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ersetzt werden durch die Studienabschlussarbeit des dritten oder höheren Studienjahres in einem Studiengang des Maschinenbaus einer Partnerhochschule.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. ²Das Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ geht zusätzlich mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

§ 7 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.